

Hilfeplankonferenz (HPK) für den Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) im Landkreis Nürnberger Land

GESCHÄFTSORDNUNG

I. Präambel

Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Nürnberger Land wird zur Sicherung und Organisation der notwendigen Leistungen für die Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft seelisch behinderter Personen im Rahmen des GPV eine gemeinsame Hilfeplankonferenz eingerichtet. Unter seelisch behinderter Personen werden psychisch kranke und suchtkranke Menschen verstanden, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Grundlagen der HPK sind das Gesamtplanverfahren (§ 58 SGB XII), die Hilfen zur Eingliederung in der Gesellschaft (§ 54 SGB XII, § 55 SGB IX) sowie die Kooperationsvereinbarung des GPV Nürnberger Land mit den beteiligten Gremien, Personen und Institutionen (§ 6 der Vereinbarung).

§ 9 der GPV-Vereinbarung vom 19.04.2005 findet auf die HPK analog Anwendung.

II. Aufgabe der Hilfeplankonferenz

Die Hilfeplankonferenz verfolgt das Ziel, die Versorgungsverpflichtung des GPV Nürnberger Land durch personenzentrierte Hilfen für seelisch behinderte Menschen in der Region konkret umzusetzen und zu sichern.

Ihre Aufgabe ist die Zusammenführung der regionalen sozialpsychiatrischen Kompetenz und der Kostenkompetenz. Sie stimmt die Zuständigkeiten für die Leistungserbringung unter den beteiligten Leistungserbringern ab und gibt eine Empfehlung zu Art, Umfang und Ziel der Hilfen zur Teilhabe an der Gesellschaft.

Die HPK prüft die vorgeschlagenen Leistungen auf ihre Notwendigkeit und Plausibilität. Detaillierte Abklärungen über spezielle Leistungen und Problemstellungen erfolgen anderweitig und sind Bestandteil des Gesamtplans. Die HPK ist keine Fallkonferenz / Personenkonferenz.

III. Mitglieder der Hilfeplankonferenz

Ständige Mitglieder sind alle Unterzeichner der Vereinbarung zum gemeindepsychiatrischen Verbund, bzw. deren Beauftragte. Bei Bedarf werden niedergelassene Ärzte / Psychotherapeuten, medizinischer Dienst der Krankenkassen, andere Leistungsträger und Leistungserbringer eingeladen bzw. hinzugezogen. Leistungsberechtigte und deren gesetzliche Betreuer sind berechtigt, an der HPK mit Gaststatus teilzunehmen.

IV. Sitzungsfrequenz und Leitung der Hilfeplankonferenz

Die Hilfeplankonferenz tagt in der Regel in achtwöchigem Abstand.

Die moderative Leitung der HPK obliegt einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Regionalen Steuerungsverbundes RSV im Nürnberger Land. Die Koordination zwischen den Konferenzen obliegt einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Bezirk Mittelfranken).

Zu den Aufgaben der Koordination gehören:

- a) Sammeln der Hilfeanträge
- b) Erstellung der Tagesordnung
- c) Veranlassung der fristgerechten Zusendung der Einladungen mit Tagesordnung an die Beteiligten (d. h. zwei Wochen vor dem Sitzungstermin)
- d) Veranlassung der Protokollversendung

V. Verfahren

- (1) Eine Hilfe suchende Person bzw. eine Bezugsperson nimmt Kontakt mit einem Leistungserbringer, Leistungsträger oder einen sonstigen Dienst auf. Der Leistungsträger ist unverzüglich zu informieren, soweit der Kontakt nicht unmittelbar über ihn lief.
- (2) Der Leistungsträger prüft die Voraussetzungen hinsichtlich
 - Zuständigkeit
 - Personenkreis anhand Arztbericht und Sozialbericht oder Hilfeplanungs-, Entwicklungsberichts- und Abschlussberichtsbögen (HEB-Bögen A, B, C)
 - Wirtschaftliche Bedürftigkeit
- (3) Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, gibt der Leistungsträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des SGB die Leistungszusage. Damit verbunden erfolgt die Vormerkung für die Hilfeplankonferenz.
- (4) Die Tätigkeit der Hilfeplankonferenz umfaßt
 - alle Neubeantragungen von Leistungen
 - die Fortschreibung und Verlängerung
 - Personen, bei denen Schwierigkeiten bestehen, angemessene Komplexleistungen in der Region anzubieten.
- (5) In der HPK erfolgt die Vorstellung der personenzentrierten Hilfeplanung. Dabei wird geprüft:
 - der Hilfebedarf der Person
 - die zu erreichenden Ziele
 - die Vorgehensweise
 - die Bezugsperson
 - der vorgeschlagene Hilfebedarf nach Art, Inhalt und Umfang
- (6) Nach Erörterung und Plausibilitätsprüfung ergibt sich eine fachliche Empfehlung, die einvernehmlich getroffen werden soll. Sie beinhaltet:
 - Ziele
 - Vorgehensweise

- Benennung der koordinierenden Bezugsperson
- Empfehlung zu Art, Inhalt und Umfang der erforderlichen Leistungen
- Vereinbarung über notwendige Kooperation zur Sicherstellung komplexer Leistungen

Die Wiedervorlage in der HPK muß mit dem Gewährungszeitraum des Leistungsträgers korrespondieren. Das Gesamtplanverfahren mit seinen Planungsinstrumenten bildet die fachliche Grundlage für eine Leistungsbewilligung durch den Leistungsträger.

- (7) Bei Personen, die eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) besuchen, gilt das dort vorgeschriebene Fachausschussverfahren.

Die Geschäftsordnung der Hilfeplankonferenz (HPK) für den Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) im Landkreis Nürnberger Land trat am 01.05.2005 in Kraft.